

Promotionen am Geographischen Institut

Inhalt

Dieses Merkblatt ergänzt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018 um fachspezifische Ausführungen im Hinblick auf Promotionen am Geographischen Institut. Es soll Promovierende und Betreuende über formale und inhaltliche Rahmenbedingungen an Dissertationen sowie den Ablauf des Promotionsverfahrens am Geographischen Institut informieren. Ziel dieser Ausführungen ist es, qualitativ hochwertige Dissertationen zu ermöglichen und zu fördern, gute Promotionsbedingungen zu schaffen und eine hohe Qualität des Begutachtungs- und Bewertungsprozesses sicherzustellen.

§1 Promotionskomitee	2
§2 Betreuung, Begutachtung und Promotionskommission	2
§3 Kumulative Dissertationen.....	3
§4 Eigenanteilserklärung	4
§5 Verlängerung der Bearbeitungszeit der Promotion.....	4
§6 Anzahl gedruckte Exemplare	5
Anlagen	5



§1 Promotionskomitee

(1) Promotionsrelevante Vorgänge werden durch das Promotionskomitee des Geographischen Institutes behandelt. Dies betrifft insbesondere die Zulassung zur Promotion und die damit einhergehende Prüfung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, die Festlegung evtl. noch zu erbringender Studienleistungen, das Einsetzen der Promotionskommission sowie die Eröffnung des Verfahrens. Das Promotionskomitee bereitet Stellungnahmen zu Promotionsverfahren vor und legt sie dem Promotionsausschuss der Fakultät zur Entscheidung vor.

(2) Das Komitee besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, welche bzw. welcher das Institut im Promotionsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertritt. Der/die Promotionsbeauftragte des Geographischen Institutes ist ständiger Gast im Promotionskomitee. Das Komitee informiert das Geographische Institut in regelmäßigen Abständen über Neuzulassungen zu Promotionen bzw. die Eröffnung von Verfahren.

§2 Betreuung, Begutachtung und Promotionskommission

Betreuung

(1) Promovendin oder Promovend und Betreuerin oder Betreuer schließen eine Betreuungsvereinbarung. Promotionen sollten in der Regel von mehr als einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut werden (Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer sowie mindestens eine weitere Ko-Betreuerin oder ein weiterer Ko-Betreuer). Alle Betreuenden sollten die Betreuungsvereinbarung unterzeichnen. Die Betreuungsvereinbarung muss mit den Unterlagen zur Zulassung zur Promotion eingereicht werden.

→ Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

(2) Das Geographische Institut spricht sich im Sinne der Qualitätssicherung bei Promotionsverfahren für eine unabhängige Bewertung der Dissertation nach fachlichen, international gültigen Maßstäben aus.¹ Betreuende treten nur in begründeten Fällen als Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertationen ihrer Doktorandinnen oder Doktoranden auf, beispielsweise, wenn ansonsten eine fachlich-adäquate Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet werden kann. Eine entsprechende Erklärung muss von der bzw. dem Erstbetreuenden mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens beim Promotionskomitee eingereicht werden.

Zusammensetzung der Kommission

(3) Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Personen:

- mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- einem weiteren mindestens habilitierten Mitglied sowie
- einem mindestens promovierten Mitglied.

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll Mitglied der Promotionskommission sein. Der bzw. die Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Fakultät sein. Am Geographischen Institut übernimmt diese Funktion in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, außer die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist Gutachterin bzw. Gutachter oder ist eine per Fakultätsratsbeschluss zur Betreuung und Bewertung von Dissertationen befugte Person. In letzterem Fall ersetzt diese Person zudem das mindestens promovierte Mitglied in der Kommission. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Promotionskommission trifft der Promotionsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Promotionskomitees [s. §1(1)].

(4) Mitglieder des Geographischen Institutes sollen die Mehrheit der Promotionskommission bilden. Bei strukturierten Promotionsprogrammen oder interdisziplinären Promotionsprojekten kann von dieser Regel abgewichen werden.

¹ Vgl. Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion (Seite 24ff).
<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>



(5) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

(6) Falls der Arbeit – sowohl als Monographie als auch als kumulative Dissertation - Inhalte (z. B. Konzepte, Analysen, Ergebnisse; Artikel) zugrunde liegen, welche in Kooperation mit anderen entstanden sind und gemeinsam publiziert wurden, darf höchstens ein Mitglied der Promotionskommission Ko-Autorin oder Ko-Autor sein. Fertigt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer kein Gutachten an, so dürfen bis zu zwei Mitglieder der Promotionskommission Ko-Autorin oder Ko-Autor sein.

§3 Kumulative Dissertationen

(1) Das Geographische Institut fördert qualitativ hochwertige Dissertationen, die die wissenschaftliche Publikationsform der Veröffentlichung von Fachartikeln haben. Im Folgenden sollen Promovierende und Betreuende in transparenter Art und Weise über formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation informiert werden. Gleichzeitig soll Gutachtenden ein Orientierungsrahmen zur Beurteilung und Bewertung der Dissertation zur Verfügung gestellt werden. Über die Frage, ob eine kumulative Arbeit angebracht ist, entscheiden Promovierende und Betreuende gemeinsam.

Formale und inhaltliche Anforderungen an eine kumulative Dissertation

(2) Eine kumulative Dissertation basiert auf mindestens drei Fachartikeln in deutscher oder englischer Sprache, die in Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren erschienen oder zur Veröffentlichung in einer solchen Zeitschrift vorgesehen sind. Diese Anzahl kann sich erhöhen, falls Artikel gemeinsam mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfasst wurden (s. Punkt 10).

(3) Die kumulative Dissertation muss ein in sich geschlossenes Gesamtwerk darstellen, dessen einzelne Teile in engem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen. Die Arbeit muss insbesondere eine Einleitung und ein Schlusskapitel enthalten. Dort sollen die Gesamtkonzeption der Arbeit und die methodische Vorgehensweise erläutert sowie im Schlusskapitel eine Synthese der erzielten Ergebnisse vorgenommen werden. Es kann zudem erforderlich sein, einzelne Fachartikel mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen (insbesondere bei sehr komprimiert publizierten Fachartikeln). Die Rahmen- und Übergangskapitel müssen von der bzw. dem Promovierenden in Allein-Autorenschaft verfasst worden sein und sind wichtiger Gegenstand der Bewertung der Dissertation. Einleitung und Schlusskapitel haben in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 25-30 Seiten.

(4) Die Fachartikel sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, der in der Regel einen Zeitraum von max. fünf Jahren umfasst, entstanden bzw. publiziert worden sein.

(5) Veröffentlichte Fachartikel müssen in vom Geographischen Institut als einschlägig und der behandelten Thematik angemessen erachteten Zeitschriften publiziert sein. Hierzu zählen alle im *Science Citation Index (ISI)* oder bei *SCOPUS* gelisteten oder beim VGDH anerkannten Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren. Das Institut kann eine Liste mit Zeitschriften erstellen, die darüber hinaus ohne weitere Beschlussfassung anerkannt werden können. Die Publikation in nicht aufgelisteten Zeitschriften erfordert einen Beschluss durch den Institutsrat. Dies kann z. B. im Falle von Zeitschriften sinnvoll sein, die eine Aufnahme in den ISI aufgrund ihrer Erscheinungsdauer erst künftig beantragen, aber schon heute eine hohe wissenschaftliche Qualität nachweisen können.

(6) In allen Fachartikeln hat die/der Promovierende das Geographische Institut der Humboldt-Universität zu Berlin als ihre/seine institutionelle Anbindung anzugeben.

(7) Mindestens ein Fachartikel muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens akzeptiert sein. Alle weiteren Fachartikel müssen eingereicht sein. In diesem Fall obliegt es jedoch den Gutachtenden zu beurteilen, ob das Potenzial für eine Annahme zur Veröffentlichung gegeben ist. Diese Beurteilung kann sich auf externe Qualitätsindikatoren stützen, wie z. B. die Annahme des Artikels auf internationalen Fachtagungen mit Peer-Review-basierter Auswahl der Beiträge oder eine erste positive Herausgeberentscheidung wie „accepted pending revision“, „conditional acceptance“, etc.



Artikel mit mehreren Autorinnen oder Autoren

(8) Fachartikel können aus gemeinschaftlicher, wissenschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen sein und mehrere Autorinnen oder Autoren aufweisen. Da die Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung der bzw. des Promovierenden darstellt, ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren darzulegen, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der bzw. des Promovierenden besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z. B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben der Publikation) getrennt erfolgen. Eine Vorlage dieser Erklärung findet sich im [Promotionsportal der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät](#).

(9) Artikel, bei denen die bzw. der Promovierende Ko-Autorin oder Ko-Autor ist und der eigene Anteil der bzw. des Promovierenden erheblich war, können in eine Dissertation einfließen, wenn der Eigenanteil mindestens 30% beträgt.

(10) In der Regel sollen mindestens drei in eine Dissertation eingehende Fachartikel in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. Mindestens zwei Artikel der bzw. des Promovierenden müssen in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein. Ein dritter in Allein- oder Erstautorenschaft verfasster Fachartikel kann durch mindestens zwei Fachartikel, bei denen die bzw. der Promovierende einen substantiellen Beitrag geleistet hat, ersetzt werden (s. Punkt 8).

Bewertung der kumulativen Dissertation

(11) Die Gutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Artikel als auch die Rahmenkapitel einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Fachartikel bereits publiziert sind oder nicht.

(12) Für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Artikels gelten die in der jeweiligen Wissenschaftsgemeinde üblichen Standards sowie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Weiterhin gelten die allgemein akzeptierten Standards der Wissenschaft, insbesondere die Kriterien der Originalität, der wissenschaftlich fundierten und methodisch validen Argumentation und des Fortschritts der Wissenschaft. Für schon publizierte Fachartikel kann die Qualität des Mediums, beispielsweise in Bezug auf die relative Bedeutung eines Mediums, in dem der Artikel publiziert wurde, im Vergleich zu anderen Medien der Fachdisziplin als Indikator der Bewertung mitberücksichtigt werden.

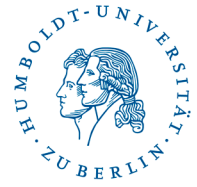
§4 Eigenanteilserklärung

(13) Sowohl bei als Monographien verfassten Dissertationen als auch bei kumulativen Dissertationen muss eine Eigenanteilserklärung verfasst werden (vgl. §7 Abs. 5a und 5b der Promotionsordnung). Falls der Arbeit Inhalte (z. B. Konzepte, Analysen, Ergebnisse) zugrunde liegen, welche in Kooperation mit anderen entstanden sind und gemeinsam publiziert wurden, muss der Eigenanteil der oder des Promovierenden von den Ko-Autoren und Ko-Autorinnen und der bzw. des Promovierenden bestätigt werden. Eine Vorlage dieser Erklärung findet sich im [Promotionsportal der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät](#).

(14) Liegen der Dissertation keine mit Ko-Autorschaft entstandenen Schriften zugrunde, muss dies in der Selbständigkeitserklärung von der Promovenden bzw. dem Promovenden dargelegt werden. In diesem Fall bedarf es keiner Eigenanteilserklärung.

§5 Verlängerung der Bearbeitungszeit der Promotion

Auf Antrag kann der Bearbeitungszeitraum für die Promotion verlängert werden. Der beantragte Verlängerungszeitraum sollte nur in Ausnahmefällen ein Jahr übersteigen und ist von der/dem Promovierenden zu begründen. Zusätzlich ist eine Stellungnahme der/des Betreuenden erforderlich (vgl. §5, Abs. 7 der Promotionsordnung).



§6 Anzahl gedruckte Exemplare

Bei der Abgabe der Dissertation sollen fünf gedruckte Exemplare eingereicht werden (vgl. §6, Abs. 2 der Promotionsordnung).

Anlagen

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung



Betreuungsvereinbarung

zwischen

(PromovendIn),

(ErstbetreuerIn),

(ZweitbetreuerIn [optional])

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen _____ und _____ folgende Betreuungsvereinbarung ab. Grundlage der Vereinbarung ist die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 42/2018) und der Beschluss des Geographischen Instituts vom 05. Juni 2012 zum strukturierten Promovieren am GI.

Diese Betreuungsvereinbarung wird in der Regel gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion entsprechend der Promotionsordnung spätestens sechs Monate nach Dienst- bzw. Stipendienantritt beim Institutsrat des Geographischen Instituts eingereicht.

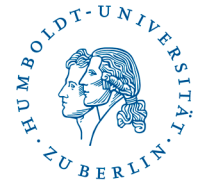
Dissertationsprojekt

1. Die Promovendin oder der Promovend erstellt am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation. Das Vorhaben ist in einem Kurzexposé, das dieser Vereinbarung anliegt, genauer beschrieben. Den Bearbeitungszeitraum und -umfang regelt ein Zeitplan (s. Anlage).
2. Für das Dissertationsprojekt gilt der von der Promovendi oder dem Promovenden und der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarte, in der Anlage aufgeführte Zeit- und ggf. Trainingsplan. Dieser sieht einen Abschluss des Dissertationsprojekts und das Ende dieser Betreuungsvereinbarung zum _____² vor.
3. Verzögert sich der Abschluss des Dissertationsprojektes gegenüber dem Zeitpunkt in Satz 2, ist dies gegenüber dem Promotionskomitee bei Eröffnung des Promotionsverfahrens zu begründen.
4. Diese Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird regelmäßig durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.
5. Für den Fall, dass neben dem Dissertationsprojekt weitere Aufgaben (z. B. Pflichtlehre oder Projektarbeiten) anfallen, verpflichtet sich die Betreuerin, Umfang und Bearbeitungszeitraum dieser Aufgaben so zu gestalten, dass eine Bearbeitung der Dissertation entsprechend dem Zeitplan möglich ist.
6. Die Betreuerin oder der Betreuer setzt sich dafür ein, dass die zeitlichen Fristen der jeweils gültigen Promotionsordnung eingehalten werden.

Betreuung des Dissertationsprojekts

7. Die Promovendin oder der Promovend und die Betreuenden besprechen auf der Grundlage von Exposé, Zeitplan, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln mindestens einmal pro Semester den Fortgang der Arbeit in einem ausführlichen Gespräch. Im Rahmen dieser Gespräche bzw. im direkten Nachgang zu diesen kommentiert die Betreuerin oder der Betreuer die gelieferten Beiträge bzw. den Fortschritt der Arbeit ausführlich in mündlicher oder schriftlicher Form. Zusätzliche Besprechungstermine zu akuten Fragen und Problemen erfolgen nach Bedarf.
8. Die Promovendin oder der Promovend trägt einmal jährlich im Rahmen eines Promotionskolloquiums den Stand der Arbeit vor und erhält Feedback zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.

² Hinweis: Die geplante Dissertationsprojekt soll eine Fertigstellung innerhalb international üblicher Zeiträume zum Ziel haben und den Zeitraum der Finanzierung (bzw. im Falle von z. B. 2+1 Jahres-Projekten/Stipendien der voraussichtlichen Finanzierung) nicht überschreiten.



Wissenschaftliche Eigenleistung und begleitendes Trainingsprogramm

9. Im Verlauf der Promotion erbringt die Promovendin bzw. der Promovend wissenschaftliche Eigenleistungen in Form von z. B. Teilnahme an einer Konferenz, Einreichung von Zeitschriftenartikeln, Organisation einer Konferenz, Praktikum oder Durchführung einer Lehrveranstaltung etc. Diese werden im Zeitplan festgehalten und durch die Betreuerin oder den Betreuer in Vorbereitung und Durchführung angemessen unterstützt. Diese Eigenleistungen werden mit dem Zeitplan regelmäßig überprüft und im Sinne der Dissertation angepasst.
10. Zwischen den Parteien kann der Besuch von Veranstaltungen des fachlichen sowie des überfachlichen Qualifikationsprogramms durch die Promovendin bzw. den Promovenden vereinbart werden. Umfang und Inhalte werden im Trainingsplan festgehalten.

Verhalten bei Konfliktfällen

11. Eine ein- oder beidseitige Nichteinhaltung der Betreuungsvereinbarung ist dem Institutsrat anzuzeigen. Das Promotionskomitee setzt für solche Fälle zwei Ombudspersonen (1 Doktorandin oder Doktoranden, 1 Hochschullehrerin oder Hochschullehrer) ein.

Zusätzliche Vereinbarungen

Diese Vereinbarung wird mit den dann aktuellen Fassungen der Anlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Promotionskomitee des Geographischen Instituts vorgelegt.

Datum und Unterschriften

(Datum, Promovendin/Promovend),

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer),

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer [optional])



Einzureichende Anlagen

Anlagen zur Betreuungsvereinbarung:

1. Kurzexposé (eingereicht mit Unterzeichnung der Vereinbarung):

- Umfang mindestens 2.000 Wörter (ohne Literatur, Tabellen, Abbildungen und Anhänge)
- Inhalte:
 - Arbeitstitel
 - Zusammenfassung (*Abstract*)
 - Kurze Darstellung des Forschungsstandes
 - Problemstellung sowie Zielsetzung der Arbeit
 - Forschungsansatz und mögliche Forschungsfragen
 - Methodik und zu erwartende Ergebnisse
 - Literaturliste

2. Zeitplan

- Der Zeitplan stellt alle für die Dissertation relevanten Arbeitsschritte und Meilensteine in einem detaillierten GANTT-Chart dar.
- Der Zeitplan beinhaltet eigenständige wissenschaftliche Leistungen, z. B. die Erarbeitung und Vorstellung von Konferenzbeiträgen, die Anfertigung von Kapiteln der Dissertation in Form von begutachteten Zeitschriftenartikeln oder die Erstellung sonstiger wissenschaftlicher Publikationen.
- Pufferzeiten bzw. Urlaub werden in angemessenem Umfang beachtet.

3. Trainingsplan [optional]

- Liste mit Aktivitäten, die im Sinne der allgemeinen akademischen Ausbildung bzw. zur direkten Unterstützung der Arbeit an der Dissertation zusätzlich vereinbart werden.
- mögliche Inhalte:
 - die Durchführung eines befristeten Auslandsaufenthalts
 - Sprachkurse
 - Weiterbildungen im Sinne von „Soft Skills“ (z.B. Angebote der Beruflichen Weiterbildung)
 - Fachliche Weiterbildung durch Spezialkurse bzw. Kurse in benachbarten Disziplinen
 - Konferenzorganisation, Arbeitskreisleitung
 - Karriere-Coaching
 - Lehrerfahrung
- Für die einzelnen Punkte sind voraussichtlicher Umfang, Zeitraum und ggf. Finanzierungsmöglichkeiten aufzuführen.